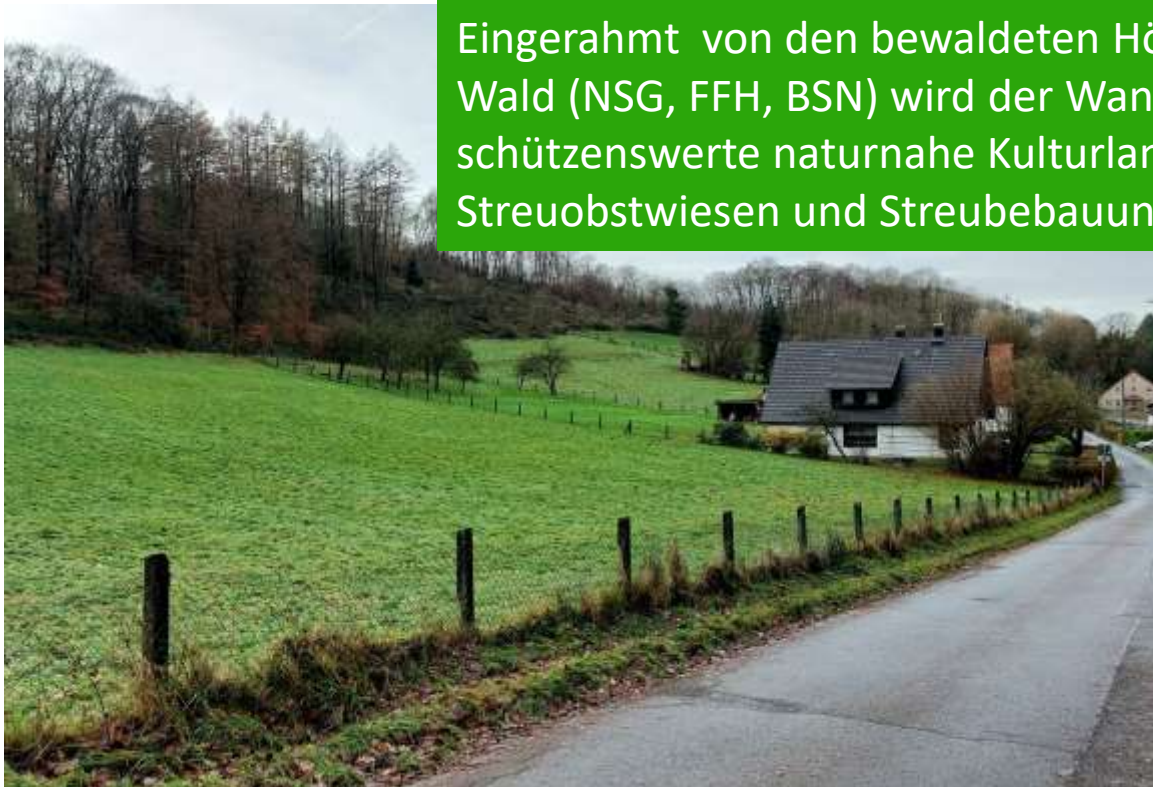


Naturschutzbeirat 6.2.2024

Außenbereichssatzung Wandweg

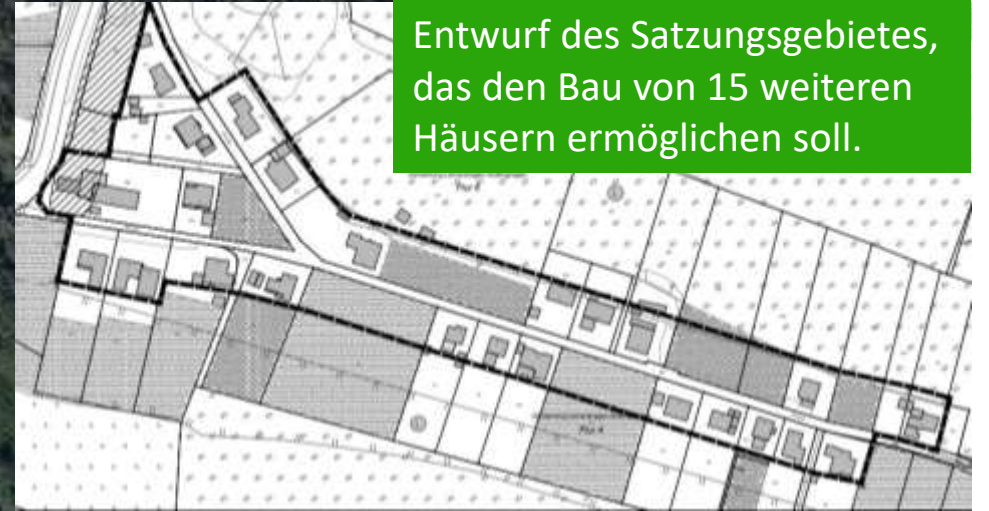
Stellungnahme der
Naturschutzverbände

Eingerahmt von den bewaldeten Höhenzügen des Teutoburger Wald (NSG, FFH, BSN) wird der Wandweg durch eine schützenswerte naturnahe Kulturlandschaft mit Grünland, Streuobstwiesen und Streubebauung geprägt.



Adalbert Niemeyer-Lüllwitz

Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg



Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg



Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg



Flächennutzungsplan



Regionalplan 2024

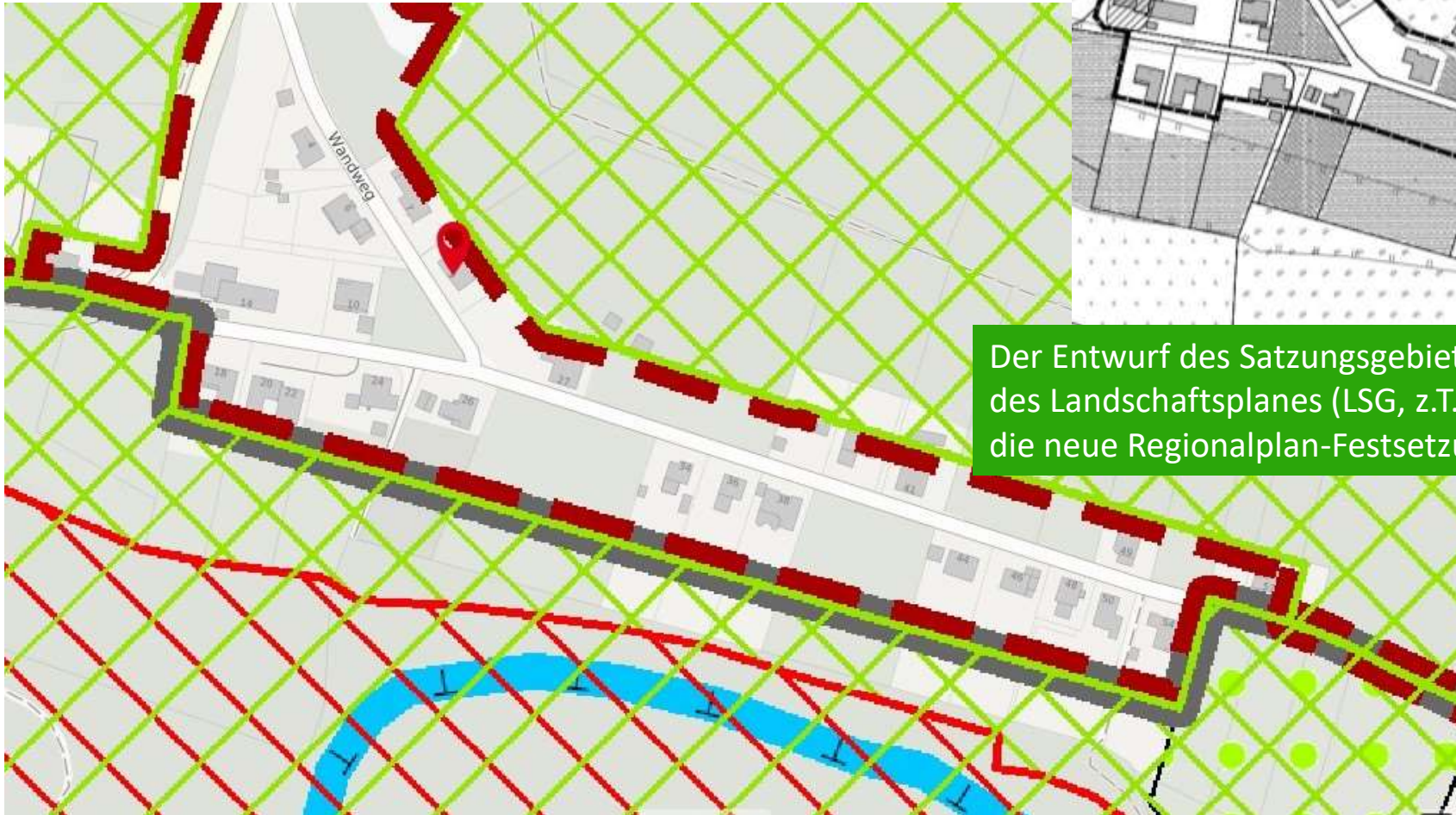
Die Grenze des BSN im Norden folgt erkennbar nicht den Grenzen des FNP und Landschaftsplanes, sondern der Waldgrenze. Der Wald reicht bis an die vorhandenen Häuser und im Bereich der Freiflächen bis an die Straße heran.



Luftbild aktuell

Dicke grüne Schraffur: Bereich zum Schutz der Natur (BSN), hellgelb: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, dünne grüne Schraffur: BSLN

Landschaftsplan



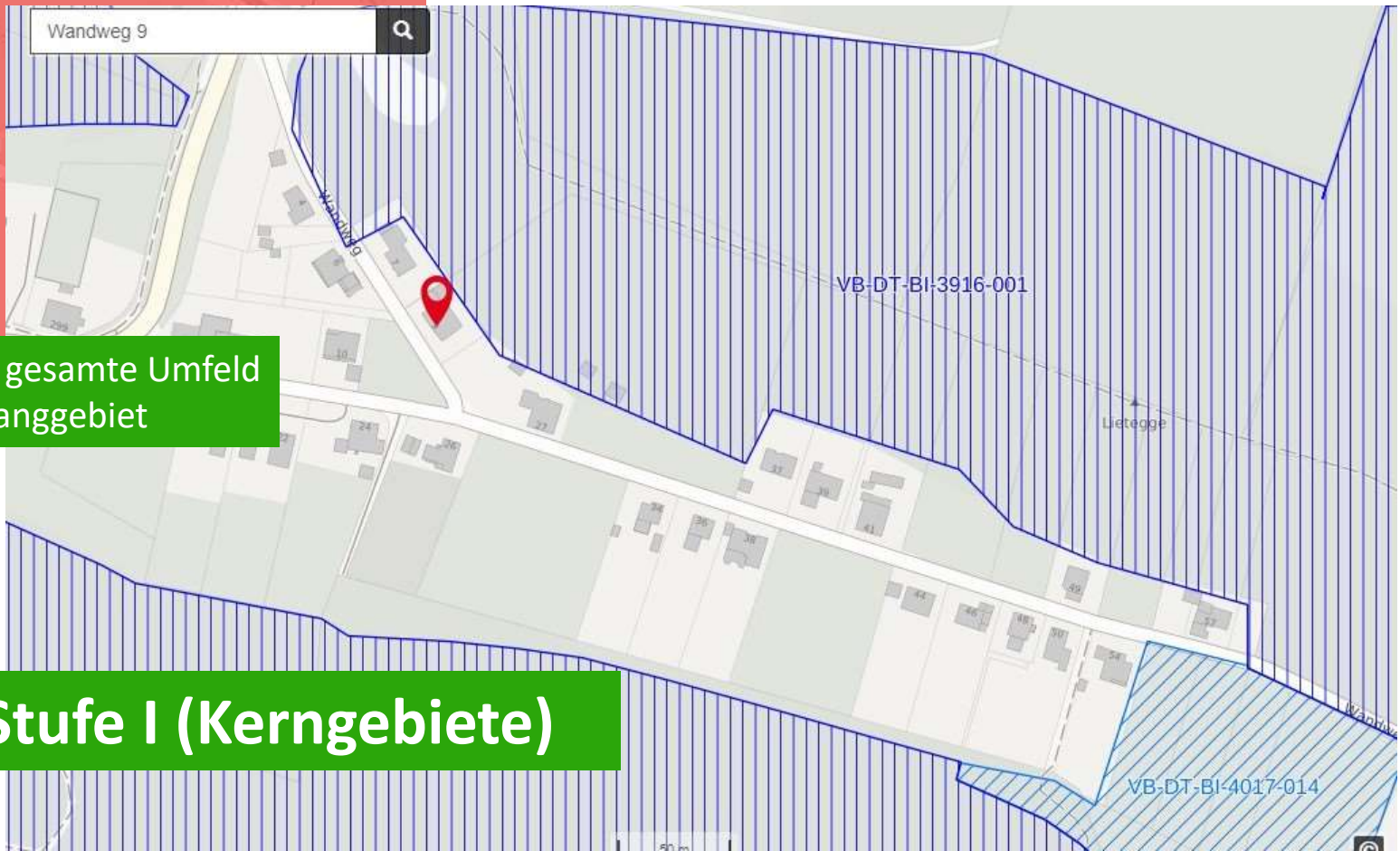
Der Entwurf des Satzungsgebietes folgt weitgehend den Grenzen des Landschaftsplanes (LSG, z.T. NSG). Nicht berücksichtigt ist dabei die neue Regionalplan-Festsetzung des Waldes im Norden als BSN

Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg

Zielkonzept Naturschutz

Das Zielkonzept Naturschutz bewertet das gesamte Umfeld inkl. des Waldes im Norden als Natur-Vorranggebiet

Biotopverbundflächen Stufe I (Kerngebiete)



Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg



Planungshinweiskarte
Starkregen

Das Satzungsgebiet hat bei Starkregen eine
wichtige Wasserrückhaltefunktion

Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg

Nahversorgung und Schulen
in über 5 km Entfernung in
Ubbedissen und Stieghorst,
ÖPNV nur rudimentär



Im Sinne einer zukunftsfähigen
Stadtentwicklung ist es städtebaulich nicht
sinnvoll und nicht klimaverträglich, am
Wandweg ein Siedlungsgebiet zu entwickeln

Naturschutzbeirat 6.2.2024: Außenbereichssatzung Wandweg

Vorschlag für ein Votum: Ablehnung aus nachfolgenden Gründen:

- Es handelt sich um einen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes besonders schützenswerten Freiraum mit einer hohen Biotop- und Artenvielfalt und besonderen Erholungswert.
- Besonders betroffen wäre schützenswerter Wald an der Nordseite (BSN laut Regionalplan)
- Der Flächennutzungsplan steht im Widerspruch zum Regionalplan, der hier „Freiraum und Agrarbereich“ und „Bereich zum Schutz der Natur“ vorsieht.
- Weitere Bebauung ist städtebaulich nicht sinnvoll. Verfestigung einer Splittersiedlung mit der Option einer geschlossenen Straßenbebauung ohne ausreichende Infrastruktur am Rande der Stadt.
- Die Außenbereichssatzung leistet keinen relevanten Beitrag, das Problem fehlender Wohnungen in der Stadt zu lösen.
- Die Außenbereichssatzung kann negative Vorbildwirkung entfalten und ähnliche Wünsche nach Bebauung in Splittersiedlungen in anderen Stadtbezirken wecken.